

Wissen - Reflektieren - Gegen Gewalt

Alleinverantwortung?

Aspekte der Anzeigepflicht / Meldepflicht bei Gesundheitsberufen

© Renee Albe / www.bildergegengewalt.net

Gewaltschutzgesetz 2019

- am 30.10.2019 in Kraft getreten
- Ziel: Opfern und gefährdeten Personen verstärkt Schutz und Hilfestellung zu gewähren
- Wesentliche Vereinheitlichung der Anzeigepflicht für Gesundheitsberufe § 7 GuKG
- Insbesondere für den Schutz von Frauen und Kindern wurde zusätzlich zu den bisherigen Straftatbeständen **Tod** und **schwere Körperverletzung** in § 7 Abs 1 Z1 1 GuKG auch der Straftatbestand der **Vergewaltigung** aufgenommen.

Anzeigepflicht

Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind zur Anzeige verpflichtet, wenn im Zuge der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht besteht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

1. der **Tod**, eine schwere **Körperverletzung** oder eine **Vergewaltigung** herbeigeführt wurde oder
2. Kinder oder Jugendliche **misshandelt, gequält, vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht** werden oder worden sind oder
3. nicht handlungsfähige- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder geistigen Behinderungen wehrlose volljährige Personen **misshandelt, gequält, vernachlässigt** oder **sexuell missbraucht** werden oder worden sind.

Begründeter Verdacht

liegt vor, wenn: „über die bloße Vermutung hinausgehend konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung einer konkreten Person vorliegen.“

z.B.: Ergebnisse medizinischer Untersuchungen
Beobachtungen
Gesprächsinhalte

Nicht: Gerüchte
Vermutungen
nicht hinreichend konkretisierte Behauptungen oder Vorwürfe

Ausnahmen der Anzeigepflicht

1. Ausdrücklicher Wille der Patientin/ Klientin und des Patienten/Klienten

- gilt nur bei volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen sowie pflegebedürftigen Menschen
- der Wunsch muss ausdrücklich geäußert werden
- es darf keine Gefahr für diese Person oder eine andere Person (z.B.: eine andere Person im selben Haushalt) bestehen
- Einzelfallbeurteilung

Ausnahmen der Anzeigepflicht

2. Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit

- besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Pflegeperson und Patient: innen und Klientinnen
- es darf auch hier keine Gefahr für diese Person oder eine andere Person (z.B.: eine andere Person im selben Haushalt) bestehen
- Einzelfallbeurteilung (wie wichtig ist das Vertrauensverhältnis für die weitere Behandlung)
- Interessensabwägung

Ausnahmen der Anzeigepflicht

3. Meldung an den Dienstgeber

- im Rahmen eines Dienstverhältnisses, Verdachtslage kann an den Dienstgeber gemeldet werden, Anzeige erfolgt dann durch den Dienstgeber
- sollte Dienstgeber nicht bereit sein, Anzeige zu erstatten, die Dringlichkeit aber gegeben sein, kann der Dienstnehmer selbst Anzeige erstatten
- Vorteil: Vermeidung von mehrfach Anzeigen über dieselbe Straftat (mehrere Angehörige von Gesundheitsberufen haben denselben begründeten Verdacht)

Kontaktaufnahme/Vernetzung mit Opferschutzeinrichtungen wie z.B.: Gewaltschutzzentrum Tirol

- Kontakt kann auch **anonym** erfolgen
- Informationen über Formen der Gewalt sowie Beratung und Unterstützungsmöglichkeiten
- GSZ hat keine Anzeige- bzw. Meldepflicht außer bei Suizidandrohung und Gefährdung minderjähriger Personen
- Wenn Erlaubnis von Klient: innen vorhanden, kann eine Vernetzung/ Austausch stattfinden
- Eigene Entscheidung und Wille der Klient: innen haben höchste Priorität
- Freiwilligkeit

Ein Austausch mit Kolleg: innen und anderen Einrichtungen ist hilfreich und nimmt Druck alleine verantwortlich zu sein.

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Straße 42a/III, 6020 Innsbruck

www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

Telefonisch:

0512/ 57 13 13

E-Mail:

office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

Instagram:

Gewaltschutzzentrum_tirol

Facebook:

Gewaltschutzzentrum Tirol

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

